

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per E-Mail an: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Zürich, 24. Mai 2019

## Revision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Revision der Handelsregisterverordnung gestatten wir uns, Ihnen die nachfolgende Stellungnahme zuzustellen.

### **1. Einleitung**

Unserem Verband gehören neben den grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen rund 850 mittelgrosse und kleine Treuhand- und Revisionsunternehmen an. Unsere Mitglieder pflegen grösstenteils für sich selber wie auch für ihre Kunden einen regelmässigen Kontakt zu den kantonalen Handelsregisterbehörden, weshalb sie durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen in ihrer Tätigkeit auch unmittelbar betroffen sind.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen der Handelsregisterverordnung weit überwiegend, welche – auch seitens der von einem Handelsregistereintrag betroffenen Rechtssubjekte – zu einer Vereinfachung der Administration und somit auch zu einer Reduktion der Kosten führen wird. Zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir nachfolgend gerne wie folgt Stellung.

### **2. Anmeldende Personen (Art. 17)**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der Personen, welche für eine Rechtseinheit eine Anmeldung einreichen dürfen. Wir begrüssen es insbesondere, dass neu auch bevollmächtigte Dritte (wie Notare oder Treuhänder) für die Rechtseinheit Anmeldungen

unterzeichnen und einreichen können, sofern eine rechtsgenügli­che Vertretungsvollmacht der betroffenen Rechtseinheit vorliegt.

Da neu Anmeldungen durch alle zur Vertretung befugten zeichnungs­berechtigten Personen der Rechtseinheit erfolgen können, ist nicht ganz nachvollziehbar, weshalb die Vertretungsvollmacht, welche dem bevollmächtigten Dritten das Recht zur Unterzeichnung und Einreichung von Anmeldungen verleiht, zwingend von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Rechtseinheit unterzeichnet sein muss. Es wäre unseres Erachtens folgerichtig, wenn auch diese Vertretungsvollmacht durch sämtliche zeichnungs­berechtigten Personen unterzeichnet werden könnte.

Wir regen eine Anpassung der Formulierung an, wonach die Anmeldung durch "eine" zur Verwaltung oder Vertretung der betroffenen Rechtseinheit befugte Person (oder durch bevollmächtigte Dritte) erfolgen muss. Die Anpassung dieser Bestimmung an den Sprachgebrauch heute und die aktuellen Verhältnisse mit zunehmender Verbreitung des Kollektivzeichnungsrechts ist im Zuge der aktuellen Revision der Handelsregisterverordnung überfällig. Es ist somit ausdrücklich klarzustellen, dass die **Vertretung** (bei der Unterzeichnung der Anmeldung oder der Vertretungsvollmacht an den bevollmächtigten Dritten) **durch eine einzelzeichnungsberechtigte Person oder durch zwei kollektiv zeichnungs­berechtigte Personen** zu erfolgen hat.

Wir begrüßen ausdrücklich die Schaffung der Möglichkeit, dass eine juristische Person, welche in einer Funktion bei einer anderen Rechtseinheit eingetragen ist, die Angaben zu ihrer Person bei der Rechtseinheit, bei welcher sie eingetragen ist, selber anmelden kann. Damit können insbesondere Namens- oder Domiziländerungen bei einer Revisionsstelle effizienter und kostengünstiger im Handelsregister nachvollzogen werden.

### **3. Weitere formelle Anpassungen**

Wir unterstützen die weiteren vorgeschlagenen formellen Anpassungen der Handelsregisterverordnung (wie etwa die Regelung zu Berichtigung und Nachtrag in Art. 27 f. oder zur vollständigen Wiedergabe des Zweckartikels in Art. 118), welche letztlich der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs mit den kantonalen Handelsregisterbehörden wie auch der Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit dienen.

#### **4. Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister / Anpassung der Gebührensätze**

Wir unterstützen grundsätzlich den in der Medienmitteilung des Bundesrats vom 20. Februar 2019 erwähnten Vorschlag einer Kostenreduktion bzw. von tieferen Gebühren im Verkehr mit den kantonalen Handelsregisterbehörden.

Wie im Erläuternden Bericht unter Ziffer 3.2. festgehalten, wird die Anpassung des Gebührentarifs bzw. die Reduktion der Eintragungsgebühren um rund 30 Prozent bei den Kantonen zu Mindereinnahmen führen. Diese Mindereinnahmen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Dienstleistungsqualität der Handelsregisterbehörden bzw. zu einer weiteren Verzögerung von teilweise bereits langen Eintragungsverfahren führen. Die betroffenen Rechtseinheiten sind an einer speditiven Bearbeitung durch die Handelsregisterbehörden interessiert bzw. – je nach Situation (z.B. bei Eintragungen, welche innerhalb von sechs Monaten seit dem letzten Bilanzstichtag zu erfolgen haben) – auch dringend darauf angewiesen. Der Gebührentarif ist daher mit Augenmass so anzusetzen, dass eine Kostenreduktion zu keinen qualitativen Einbussen und keinen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Geschäftsfällen führt.

#### **5. Fazit**

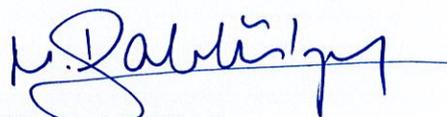
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist die vorgeschlagene Revision der Handelsregisterverordnung somit grundsätzlich zu befürworten. Die Regelungen zu den anmeldenden Personen sind zu präzisieren. Die Ausgestaltung des Gebührentarifs sollte im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Dienstleistungsqualität der kantonalen Handelsregisterbehörden kritisch geprüft werden.

Für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**EXPERTsuisse**



Dr. Peter Fatzer  
Präsident Rechtskommission



Markus Hablützel  
Mitglied der Rechtskommission